

P  
RWE ©  
O



NACHWUCHSPATEN

## Vereinssatzung des gemeinnützigen Vereins „Pro-RWE. Die Nachwuchspaten e.V.“

### Präambel

Der populärste Spitzen- wie Breitensport in Deutschland ist die Mannschaftssportart Fußball. Aufgrund dieser Beliebtheit schafft es Fußball, Menschen, egal ob jung oder alt, zu prägen, sie auf ihrem Lebensweg zu begleiten und ein Gemeinschaftsgefühl zu schaffen. Vor allem Jugendliche sind auf Gemeinschaft, Leitbilder und Perspektiven angewiesen. Der Fußball lehrt sie, sich sportlich zu messen, Leistungen anzuerkennen, fair verlieren und siegen zu können. Gleichzeitig schafft der Fußball gesellschaftliche Gruppen, die in ihrer Zusammensetzung einmalig sind. Nationalitäten, Einkommen, religiöse, politische oder sexuelle Ansichten treten in den Hintergrund zwischenmenschlicher Beziehungen, in den Vordergrund tritt ein Verein, der von allen in der Gemeinschaft unterstützt werden soll.

Der Förderverein „PRO-RWE. Die Nachwuchspaten e.V.“ (im nachfolgenden Verein genannt) wird im Jahr 2011 gegründet, um die Nachwuchsabteilung des FC Rot-Weiß Erfurt e.V., als bedeutendsten Verein Thüringens, finanziell zu unterstützen, den Nachwuchsspielern Perspektiven in ihrer Heimat zu offenbaren und positiv auf die Integration ausländischer Mitbürger einzuwirken.

Im Weiteren soll der Begriff „Jugendliche“ für alle Kinder und Jugendliche männlichen Geschlechts, die im Alter zwischen 3 und 19 Jahren (den Vorgaben des DFB, TLV und RWE e.V. entsprechend) und für die Mannschaften der G- bis A-Jugend spielberechtigt sind, verstanden werden.

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „PRO-RWE. Die Nachwuchspaten“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister wird dieser durch den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
- (2) Sitz des Vereins ist Erfurt.

### § 2 Logo

- (1) Das Logo besteht aus dem Vereinswappen des FC Rot-Weiß Erfurt e.V. Über diesem kreuzen sich die Worte PRO (senkrecht) und RWE (waagrecht). Unter dem Vereinswappen ist der Schriftzug Nachwuchspaten eingerahmt dargestellt.

### § 3 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

### § 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Fördervereins beginnt zum 01.07. eines Jahres und endet mit dem 30.06. des Folgejahres.

### § 5 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung aller Nachwuchsabteilungen des FC Rot-Weiß Erfurt e.V. Besonderes Augenmerk dabei wird auf die Parallelität der persönlichen, sportlichen und beruflichen Entwicklung der Jugendlichen Wert gelegt. Insbesondere soll Jugendlichen mit verschiedenen kulturellen und politischen Hintergründen unter Berücksichtigung der Integration ermöglicht werden, gemeinsam Sport zu treiben, in Kontakt zu treten und ihre Leistung zu steigern. Des Weiteren soll es jedem Jugendlichen unabhängig vom eigenen Einkommen oder das der Eltern ermöglicht werden, bei entsprechenden Leistungen beim FC Rot-Weiß Erfurt e.V. zu spielen.
- (2) Der Verein sammelt im Rahmen seiner Tätigkeit Spenden ein. Er möchte die Eltern der Kinder und Jugendlichen begeistern und dazu animieren, ebenfalls zu spenden und weitere Mitglieder gewinnen.
- (3) Leistungen finanzieller Art, Sachleistungen und ideelle Leistungen jeglicher Art des Vereins kommen ausschließlich der Nachwuchsabteilung des FC Rot-Weiß Erfurt e.V. zu Gute. Dies betrifft die zu fördernden Jugendlichen direkt, darüber hinaus die Leitungs- und Funktionsteams der

Nachwuchsabteilung des FC Rot-Weiß Erfurt e.V., wobei der Schwerpunkt auf Sachleitungen gelegt wird.

- (4) Die direkte Förderung der Profiabteilung ist ausgeschlossen. Die finanziellen Mittel können nur anderen gemeinnützigen Trägern zukommen.
- (5) § 58 Nr. 2 AO, sowie mögliche den Paragrafen betreffende Gesetzesänderungen sind zu beachten.

#### § 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

##### § 7a Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt über die Anmeldung via Anmeldeformular. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in einer Mehrheitsabstimmung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in einer Abstimmung durch einfache Mehrheit den Vorstand in Frage der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Anwärters überstimmen.
- (3) Sowohl juristische als auch natürliche Personen können Mitglieder im Verein werden.

##### § 7b Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) zum Ende des Folgemonats bei Tod einer natürlichen Person
  - b) zum Ende des Geschäftsjahres bei juristischen Personen
  - c) zum Ende des Geschäftsjahres bei Austritt
  - d) mit sofortiger Wirkung beim förmlichen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder des Vorstandes
  - e) mit sofortiger Wirkung bei zweimonatigem Zahlungsverzug der Beiträge nach Beschluss des Vorstandes
  - f) mit sofortiger Wirkung bei Zahlungsverzug der Beiträge, wenn die Summe der gezahlten Teilbeiträge einen Jahresbeitrag überschreitet
  - g) mit sofortiger Wirkung bei vereinschädlichem Verhalten (Verstoß gegen Interessen und Ideal des Vereins) nach Beschluss des Vorstandes
- (2) Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen und zu begründen. Anders als schriftlich angemeldete Austrittserklärungen sind nichtig.

#### § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu bezahlen und wird in durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Es steht den Mitgliedern frei, höhere Mitgliedsbeiträge in Form von Spenden zu leisten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgeschlossen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge können auf der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss geändert werden.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (3) Unter dem Vorstand werden die Verantwortlichkeiten für
  - a) Mitgliederbetreuung
  - b) Finanzielle Angelegenheiten
  - c) Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Sponsoring/Marketing und
  - e) Vereinsorganisationverteilt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Auszahlungen und Ausgaben kann der Vorstand für finanzielle Angelegenheiten oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen. Die Kontoauszüge sind dem Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Abwesenheit dem Stellvertreter monatlich vorzulegen.
- (5) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben Hilfspersonen auch gegen Entgelt beschäftigen.

Voraussetzung dafür sind die Finanzierbarkeit der Hilfe und ein Mehrheitsbeschluss durch die Mitgliederversammlung.

#### § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Soweit Aufgaben nicht satzungsmäßig durch andere Vereinsorgane abgedeckt werden, ist der Vorstand für die Erledigung aller anfallenden Aufgaben zuständig.

Die Hauptaufgaben des Vereines sind:

- a) Beschluss über Aufnahme, Nichtaufnahme und Ausschluss von Anwärtern und Mitgliedern
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung der Tagesordnung
- e) Jahresabschluss und Buchführung
- f) Entscheidung über die Verwendung von Sach- und Geldleistungen im Sinne der Vereinssatzung

#### §11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Zeitraum wird von Tage der Wahl an gerechnet. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
- (2) Wählbar für den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist in einer separaten Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss zu wählen.
- (4) Entweder der Vorsitzende oder der Stellvertreter müssen Mitglied des FC Rot-Weiß Erfurt e.V. sein um Anträge bei der Jahreshauptversammlung stellen zu können.
- (5) Bei der Wahl des Vorstandes können bis zu zwei Ersatzmitglieder bestimmt werden.
- (6) Scheidet ein Vorstand während der Amtsperiode aus, rückt ein Ersatzmitglied in den Vorstand auf.
- (7) Die Abwahl eines Vorstandes ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.

#### § 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Bei Verhinderung dessen kann der Stellvertreter oder ein weiteres durch ihn benanntes Mitglied des Vorstandes die Sitzung leiten. Das betreffende Mitglied muss 72 Stunden vor Beginn der Sitzung über seine Verpflichtungen informiert werden.
- (2) Beschlüsse durch den Vorstand werden in der Vorstandssitzung gefasst.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise die des Vertreters.
- (5) Alle Entscheidungen, die in der Vorstandssitzung getroffen werden, werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten und sind von allen Teilnehmern durch die Unterschrift zu dokumentieren.
- (6) Inhalt des Sitzungsprotokolls sind vor allem: Tag der Sitzung, Uhrzeit Sitzungsbeginn, vollständige Namen der Teilnehmer, Ort der Sitzung und gefasste Beschlüsse.

#### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten.
- (2) Der Vorstand hat alle Vereinsmitglieder 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch einzuladen, die Tagesordnung muss der Einladung beigelegt sein. Die Frist beginnt mit dem folgenden Werktag der Absendung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Tagesordnung, die durch den Vorstand aufgestellt wurde, zu ergänzen. Die Ergänzung ist schriftlich, spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung, einzureichen.
- (4) Ein Antrag kann auch nach Ablauf der siebentägigen Frist erfolgen. Sie kann durch den Vorstand abgelehnt werden, wenn sie nicht von mindestens 2/3 der Stimmen bei der Mitgliederversammlung unterstützt wird.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann öffentlich gehalten werden. Nicht-Mitglieder können die Teilnahme 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen oder von diesem jederzeit eingeladen werden.
- (7) Um Beschlussfähig zu sein müssen mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sein.
- (8) Stimmenenthaltungen bleiben außer Acht.
- (9) Eine Satzungsänderung kann durch eine 3/4 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen durch die

Mitgliederversammlung erfolgen.

- (10) Eine Auflösung des Vereins verlangt eine 9/10 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
- (11) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur durch eine 9/10 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (12) Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich, frühestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich abgeben.
- (13) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt anzuzeigen. Beschlüsse die die Gemeinnützigkeit des Vereines ändern, sind vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
- (14) Alle Entscheidungen, die in der Mitgliederversammlung getroffen werden, werden in einem Versammlungsprotokoll festgehalten und sind von allen Vorständen durch die Unterschrift zu dokumentieren.
- (15) Inhalt des Sitzungsprotokolls sind vor allem: Tag der Sitzung, Uhrzeit Sitzungsbeginn, Anzahl der erschienen Mitglieder, Ort der Sitzung, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (16) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch einfache Mehrheit
  - b) die Beitragsordnung durch einfache Mehrheit
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr durch einfache Mehrheit
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - e) Entlastung des Vorstands durch einfache Mehrheit
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - h) Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern durch einfache Mehrheit
  - j) Ernennung eines Liquidators bei Vereinsauflösung durch einfache Mehrheit

#### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann entsprechend § 13 durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator, wenn die Mitgliederversammlung nicht entsprechend §13 (16) j entschieden hat.
- (3) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung direkt und unverzüglich in die Nachwuchsförderung des FC Rot-Weiß Erfurt e.V.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.08.2011 errichtet und durch die Unterschrift der Gründungsmitglieder bestätigt. Die 1. Änderung erfolgt gemäß Mitgliederbeschluss der 2. ordentlichen Eigentümerversammlung vom 29.11.2013.